

IV/2

Anlage 7 zu Session 2627/2018 „Schulrechtliche Errichtung einer Gesamtschule im Stadtbezirk Lindenthal zum Schuljahr 2019/20 bei gleichzeitiger auslaufender Schließung der Elsa-Brändström-Realschule und der Ernst-Simons-Realschule

Herrn Dr. Schlieben hatte darum gebeten darzustellen, welche Optionen sich bei einer unveränderten Fortführung der beiden Realschulen ergeben würden. Hierbei sollte die Einrichtung eines Hauptschulzweiges an den Realschulen betrachtet werden.

Rechtliche Rahmenbedingungen

§ 132 c Schulgesetz NRW (SchulG) ermöglicht es, an einer Realschule ab der Klasse 7 einen Bildungsgang einzurichten, der zu den Abschlüssen der Hauptschule (§ 14 Abs. 4 SchulG) führt, insbesondere wenn eine öffentliche Hauptschule in der Gemeinde oder im Gebiet des Schulträgers im Sinne von § 78 Abs. 8 nicht vorhanden ist.

In Absatz 2 wird dargestellt, dass die Schüler*innen aus dem Hauptschulzweig im Klassenverband gemeinsam mit den Schüler*innen unterrichtet werden, die den Realschulabschluss anstreben. Der Hauptschulbildungsgang ist also nur in integrativer Form genehmigungsfähig.

Absatz 3 beschreibt, dass das Angebot des Hauptschulzweiges grundsätzlich für die Schüler*innen der Realschule konzipiert ist, die bei einem erforderlichen Schulformwechsel ansonsten an einen anderen Schulstandort wechseln müssten.

Konsequenz für fortgeführte Realschulen

Insofern stellt die „Gründung“ eines Hauptschulzweiges eine denkbare Option dar, um zu vermeiden, dass Schüler*innen nach der Orientierungsstufe –sofern die Klassenkonferenz entscheidet, dass sie den gewählten Bildungsgang nicht fortsetzen können, den Schulort und Klassenverband wechseln müssen.

Auswirkung auf Anmeldeverfahren und Fazit

Die Einrichtung eines Hauptschulzweiges an der Elsa-Brändström-Realschule und / oder der Ernst-Simons-Realschule stellt aus Sicht der Verwaltung keine Alternative zur Errichtung einer Gesamtschule an den beiden Teilstandorten dar. Das Angebot des Hauptschulbildungsganges richtet sich an Schüler*innen, die nach der Orientierungsstufe vom „Bildungsgang Realschule“ in den „Bildungsgang Hauptschule“ wechseln. Die Gesamtschule hingegen richtet sich an alle Schüler*innen, die die nach der Grundschule einen Schulplatz an einer weiterführenden Schule benötigen. Darüber hinaus bietet die Gesamtschule die Möglichkeit bei der entsprechenden Eignung, ohne Schulwechsel in die gymnasiale Oberstufe der „eigenen Schule“ zu wechseln.